

1. Zweck

Ziel dieser Arbeitsanweisung ist die korrekte Lagerung von Heilmitteln

2. Abkürzungen

FEFO - First expired - first out

3. Geltungsbereich

Praxisapotheke

4. Verantwortlichkeit

Ärztliche Leitung

5. Durchführung

Voraussetzungen für die Lagerung von Heilmitteln:

Die Praxisapotheke ist stets sauber und ordentlich zu halten. Die dafür verantwortliche Mitarbeiterin kontrolliert den Zustand in regelmässigen Abständen, jedoch mindestens 1x wöchentlich und bestätigt dies mit Visum auf dem Kontrollblatt.

Die Praxisapotheke ist von den Publikumsräumen (Korridor, Wartezimmer) sowie – aus hygienischen Gründen – ebenfalls von den Pausenräumen, Toilettenanlagen und dem Labor zu trennen. Sie ist nur dem Praxispersonal zugänglich und wird bei Abwesenheit des Praxispersonals verschlossen.

Die Lagerräumlichkeiten eignen sich für die fachgerechte Lagerung der Heilmittel in Bezug auf die folgenden Eigenschaften: Beleuchtung, Platzverhältnisse, Temperatur, Luftfeuchtigkeit, UV-Einstrahlung.

Den spezifischen Angaben auf den Heilmittelverpackungen und den Vorschriften im Heilmittelgesetz wird Rechnung getragen.

An allen Lagerorten von Heilmitteln wird die Temperatur überwacht und dokumentiert (siehe SOP-Temperaturüberwachung).

	erstellt	geprüft	freigegeben
Datum	16.03.2023	16.03.2023	16.03.2023
Name	Häffner/Hartmann	Häffner	Hartmann
Versionsnummer	2.0		
Aktualisiert am			
Änderungsgrund			

Einlagerung der Heilmittel:

Die Einlagerung der Heilmittel in die Praxisapotheke erfolgt nach einem geeigneten System (z.B. nach Indikation oder alphabetisch). Die Lagerbewirtschaftung geschieht nach dem FEFO-Prinzip.

Heilmittel welche gekühlt aufbewahrt werden müssen, werden im Kühlschrank gelagert. Der Kühlschrank ist qualifiziert und entspricht DIN 58345.

Kühlschrankpflichtige Arzneimittel werden nicht zusammen mit Lebensmitteln gelagert.

Ärztymuster sind deutlich und dauerhaft als Gratismuster zu kennzeichnen und werden separat aufbewahrt.

Angebrochene Packungen werden gesondert aufbewahrt und sind als solche auf jeder Packungsseite zu kennzeichnen. Sie dürfen nur für den Praxisgebrauch verwendet werden. Bei Flüssigkeiten/Salben werden die Packungen mit dem Anbruch Datum und der Aufbrauchsfrist versehen. Bei Unsicherheiten bei der Aufbrauchsfrist wird der Hersteller kontaktiert.

Die Verfalldatenkontrolle und die Chargenrückrufe sind in der SOP Verfalldatenkontrolle respektive der SOP Chargenrückrufe beschrieben.

6. Mitgeltende Dokumente/ Unterlagen
Form_ Reinigung Praxisapotheke

7. Quelle
<https://www.zg.ch/behoerden/gesundheitsdirektion/amt-fuer-gesundheit/pharmazeutische-abteilung/arzneimittel-detailhandel>

	erstellt	geprüft	freigegeben
Datum	16.03.2023	16.03.2023	16.03.2023
Name	Häffner/Hartmann	Häffner	Hartmann
Versionsnummer	2.0		
Aktualisiert am			
Änderungsgrund			